

## **Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Mensa des Marktes Elsenfeld**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Markt Elsenfeld betreibt die Mensa im Mensa- und Betreuungsgebäude als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Versorgung von Kindern in den Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen, welche im Zuständigkeitsbereich des Marktes Elsenfeld liegen.
- (3) Über die Ausnahmen und Abweichungen von dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall

### **§ 2 Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt über die jeweilige Einrichtung, in der das Kind angemeldet ist.
- (2) Alle Lebensmittelunverträglichkeiten bzw. Besonderheiten in der Ernährung sind bei Stellung des Antrags schriftlich mitzuteilen. Eine gluten- und/oder milcheiweißfreie Ernährung kann die Mensa nicht sicherstellen. Nicht durchführbar ist ebenfalls eine Versorgung mit hühnereiweißfreier Kost.
- (3) Eine Essensteilnahme an nur einigen Tagen in der Woche ist möglich. Ausgeschlossen davon sind die Ganztagsklassen der Mozartschule.
- (4) Die Anmeldung für die Teilnahme am Mittagessen richtet sich nach der Laufzeit des Betreuungsvertrages.
- (5) Soll das Mittagessen in der Mensa von einem angemeldeten Kind dauerhaft nicht mehr in Anspruch genommen werden, ist eine Abmeldung durch den Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Abmeldung ist an die zuständige Einrichtungsleitung zu richten.
- (6) Das gebuchte Mittagessen kann nur aus wichtigem Grund (zum Beispiel Kur/Klinikaufenthalt) und erst ab zwei Wochen und länger kurzzeitig abgemeldet werden. Die Unterbrechungen sind nur für einen halben oder ganzen Monat möglich. Urlaub und kurzzeitig Erkrankung sind keine Abmeldungsgründe.

### **§ 3 Ausschluss von Kindern**

Kinder, deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der fälligen Benutzungsgebühr länger als vier Wochen im Rückstand sind, verlieren ihre Verpflegungsplätze. Das Ende der Verpflegung wird durch Bescheid festgestellt. Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Verpflegung in der Mensa nicht erfolgen.

### **§ 4 Aufsicht**

- (1) Das Personal der Mensa hat keine Aufsichtspflicht, da die zu versorgenden Kinder im Mensa- und Betreuungsgebäude durch das Personal des beauftragten Trägers betreut werden.
- (2) Das Personal der Mensa und vom beauftragten Träger kann jederzeit das Hausrecht ausüben.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Der Markt Elsenfeld haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Schulmensa“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Elsenfeld für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung „Schulmensa“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Elsenfeld zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz

oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Elsenfeld nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 6 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme des Mittagessens in der Mensa wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 7 Datenverarbeitung**

Der Markt Elsenfeld erhebt die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten von den Personensorgeberechtigten mit deren ausdrücklicher Einverständniserklärung. Im Rahmen dieser Datenverarbeitung führt der Markt Elsenfeld ein Verzeichnis mit den nach Satz 1 erhobenen Daten und verarbeitet diese zum Zwecke der Abgabenerhebung weiter.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Elsenfeld, 18.11.2024

Markt Elsenfeld

Kai Hohmann  
Erster Bürgermeister